

Erlass

vom 11. Oktober 2024

Änderung des Erlasses vom 22.03.2023 zum Beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien durch VO 2024/223 (EU) vom 22. Dezember 2023 - Änderung der VO 2022/2577

Umsetzung der RL 2023/2413 vom 18.10.2023 – Geltung der konsolidierten RL 2018/2001 gemäß Artikel 5 Absatz 2

Adressaten

Untere Denkmalschutzbehörden
Landesdirektion Sachsen
Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Archäologie
nachrichtlich:
Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Erlass im Wortlaut

die EU-Notfall-VO 2022/2577, über deren Rechtsfolgen wir mit o. g. Erlass informiert hatten, galt ursprünglich bis zum 30.06.2024.

Nach Überprüfung der EU-Notfall-VO durch die EU-Kommission wurde mit VO 2024/223 vom 22.12.2023, welche am 10. Januar 2024 verkündet wurde, die VO 2022/2577 geändert und deren Geltungsdauer in Teilen verlängert.

Die Geltungsdauer der Artikel 1, Artikel 2 Nummer 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 3a (neu eingefügt), Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 wurde bis zum 30. Juni 2025 bestimmt. Es gelten nunmehr die geänderten oder neu eingefügten Vorschriften der VO 2022/2577.

Nicht verlängert wurden u.a. die Artikel 4 und 7 der EU-Notfall-VO 2022/2577, um eine Doppelung von Regelungen zu vermeiden; denn die Vorschriften zur Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen und des Ausbaus der Nutzung von Wärmepumpen sind durch die RL 2023/2413 vom 18.10.2023 aufgegriffen und mit geringfügiger Änderung in die konsolidierte RL 2018/2011 übernommen worden.

Zwar sind grundsätzlich die Vorgaben der RL 2023/2413 bis zum 25. Mai 2025 in nationales Recht umzusetzen. Allerdings wird durch Artikel 5 Absatz 2 der RL 2023/2413 vom 18.10.2023 zur Änderung der RL 2018/2001, VO 2018/1999 sowie RL 98/70/EG bestimmt, dass die Artikel 16, 16b 16c, 16d, 16e, 16f der RL 2018/2001 bereits zum 1. Juli 2024 durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sicherzustellen sind.

Die Artikel 16d und Artikel 16e RL 2018/2001 bilden dabei die Regelungen der VO 2022/2577 in Artikel 4 und 7 zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ab.

Daraus folgt:

Gemäß **Artikel 16d Absatz 2, der Artikel 4 der VO 2022/2577 aufgreift**, ist bis auf Weiteres sicherzustellen, dass die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die **Installation von Solarenergieanlagen** mit einer Kapazität von **nunmehr höchstens 100 kW**, auch für Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, **einen Monat** nicht überschreitet. Geht innerhalb der festgelegten Frist nach Einreichung eines vollständigen Antrags keine Antwort der zuständigen Behörden ein, so gilt die Genehmigung als erteilt, sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Nach Artikel 16e, der Artikel 7 der VO 2022/2577 aufgreift, ist bis auf Weiteres sicherzustellen, dass das Genehmigungsverfahren für die Installation von **Wärmepumpen mit weniger als 50 MW einen Monat** nicht überschreiten darf. Für **Erdwärmepumpen** darf das Genehmigungsverfahren jedoch **drei Monate** nicht überschreiten. Im Vergleich der Verordnungen ist an dieser Stelle keine Änderung der Regelung eingetreten.

Die mit dem o. g. Erlass vom 22.03.2023 formulierten Maßgaben zur VO 2022/2577 gelten unter Berücksichtigung der genannten Änderungen fort.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schreiber
Referatsleiter
Denkmalpflege und Denkmalschutz

Anlagen:
VO 2024/223
VO 2022/2577 in der Fassung vom 01.07.2024
RL 2018/2001 konsolidierte Fassung